

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Seniorenvertretungswahl 2016 - Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses und der gewählten Bewerberinnen/Bewerber

Beschlussorgan

Wahlausschuss zur Seniorenvertretungswahl

Gremium	Datum
Wahlausschuss zur Seniorenvertretungswahl	04.11.2016

Beschluss:

Der Wahlausschuss stellt gemäß § 14 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln das in Anlage 1 dargestellte Ergebnis als das endgültige Wahlergebnis der Seniorenvertretungswahl vom 22. Oktober 2016 je Wahlkreis fest.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Am 22. Oktober 2016 fand die Wahl der Seniorenvertretung in Köln statt. Sie wurde als reine Briefwahl durchgeführt. Der Wahltag ist derjenige Tag, bis zu dem die Wahlunterlagen spätestens beim Wahlleiter eingegangen sein müssen (16.00 Uhr).

Das Wahlergebnis in den neun Wahlkreisen wurde von insgesamt sechs Wahlvorständen, bestehend aus jeweils fünf Personen, in dem Zeitraum vom 23. Oktober bis zum 28. Oktober 2016 ermittelt.

Insgesamt waren 246.583 Kölnerinnen und Kölner wahlberechtigt. Davon haben 61.868 Wählerinnen und Wähler an der Wahl der Seniorenvertretung teilgenommen. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 25,09 %. Die Wählerinnen und Wähler konnten jeweils bis zu fünf Stimmen pro Stimmzettel abgeben. Im direkten Vergleich mit der letzten Wahl der Seniorenvertretung 2011 ist die Wahlbeteiligung gesunken (2011: 27,86 %).

In den neun Wahlkreisen werden jeweils die fünf Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in die Seniorenvertretung gewählt. In den Wahlkreisen 6 – Chorweiler und 8 – Kalk liegen die Voraussetzungen der Sonderregelung des § 14 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung in Köln (SV-WahlO) vor, so dass in diesen Wahlkreisen ein sechstes Mandat an die Wahlbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu vergeben ist.

Der Wahlausschuss stellt gemäß § 14 Absatz 3 (SV-WahlO) je Wahlkreis fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- die gewählten Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Regelung des § 14 Absatz 4 SV-WahlO (ggf. 6. Mandat für Bewerber/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit) und
- die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).

Gemäß § 15 Absatz 4 SV-WahlO können jede bzw. jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Seniorenvertretungswahl einlegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt der Stadt Köln zu laufen (voraussichtlich ab dem 16. November 2016)

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung als gewahrt.

Anlage 1 – Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am 22.10.2016 in Köln